



Bundesministerium
des Innern

SGb II/XII - Berechtigte
Pass- und Personalausweise für Deutsche

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Städtetag
Z. Hd. Herrn Erko Grömig
Postfach 12 03 15

10593 Berlin

nachrichtlich:

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Län-
der

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6

12207 Berlin

Deutscher Landkreistag
Postfach 11 02 52

10832 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10558 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2546

FAX +49 (0)30 18 681-62546

BEARBEITET VON Herrn Cieschowitz

E-MAIL Ralf.Cieschowitz@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 13. Juli 2007

AZ IT 4 - 644 003/11

BETREFF **Passrecht;**
HIER **Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 04. Juli 2007, Az.: 33.05.21 D
2. Mein Schreiben vom 13. Juni 2007, Az.: wie oben

Sehr geehrter Herr Grömig,

mit den Ausführungen in meinem o. g. Schreiben wird erläutert, dass die Gebühren für Personaldokumente im Rahmen der Regelsatzbemessung nach dem SGB XII und SGB II berücksichtigt werden, sofern diese im Rahmen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) erfasst werden. Da jedoch im Pass- und Personalausweisrecht eine Bedürftigkeitsregelung festgeschrieben worden ist, muss diese entsprechend dem SGB Beachtung finden. Eine pauschale Festlegung, dass der Reisepass zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, wurde damit nicht getroffen.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 2 VON 2

Vielmehr hat die jeweilige Passbehörde über die Befreiung von dieser Gebühr im Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden. Im Zuge dieses Ermessens wird die Passbehörde, schon um eine missbräuchliche Ausnutzung der Vergünstigung zu verhindern, zu prüfen haben, ob ein Bedarf für einen Reisepass besteht und ob und ggf. wie der Passantragsteller eine Auslandsreise finanzieren kann (z. B. verbindliche Einladung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen bzw. ein von einem Kostenträger abzugeltender Klinik- oder Kuraufenthalt im Ausland) (vgl. Erläuterung zu § 20 PassG, Rd.-Nr. 8, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Auflage, Sußmuth/Koch). Demnach liegt es nahe, einen Reisepass immer dann gebührenfrei an diesen Personenkreis auszustellen, wenn der bedürftige Passantragsteller einen Reisepass tatsächlich benötigt und die mit der Reise verbundenen Kosten durch einen Dritten beglichen werden. Anderenfalls dürfte in der Regel die festgesetzte Gebühr für den Reisepass zu erheben sein.

Somit ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der unentgeltlich ausgestellten Reisepässe an diese Leistungsempfänger minimiert wird.

Auf Grund der bestehenden Ausweispflicht sind die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises in jedem Fall zu erlassen, sofern der Antragsteller Leistungsempfänger nach SGB XII und SGB II ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reisen